

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln (§ 22 BBhV)

Für die Beihilfefähigkeit von ärztlich und zahnärztlich verordneten Arzneimitteln gilt der Grundsatz:

Verschreibungspflichtige Arzneimittel sind beihilfefähig, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind nicht beihilfefähig.

Verordnete Arzneimittel müssen auf dem Rezept eine achtstellige **Pharmazentralnummer** (PZN) aufweisen, es sei denn, die Arzneimittel sind im Ausland gekauft worden (§ 51 Abs. 3 Bundesbeihilfeverordnung - BBhV).

Arzneimittel sind grundsätzlich bis zur Höhe des Apothekenabgabepreises beihilfefähig. Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel, für die ein **Festbetrag** festgesetzt wurde, sind abweichend davon nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig (§ 22 Abs. 3 BBhV).

A. Verschreibungspflichtige Arzneimittel sind beihilfefähig

Ausnahmen von diesem Grundsatz:

1. **Ab Vollendung des 18. Lebensjahres** sind folgende verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht beihilfefähig:
 - a) Arzneimittel zur Anwendung bei **Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten** einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, sofern es sich um geringfügige Gesundheitsstörungen handelt
 - b) **Mund- und Rachentherapeutika**, ausgenommen bei Pilzinfektionen, geschwürigen Erkrankungen der Mundhöhle und nach chirurgischen Eingriffen im Hals-, Nasen-, Ohrenbereich
 - c) **Abführmittel** außer zur Behandlung von Erkrankungen, z. B. im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphat-bindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase
 - d) Arzneimittel gegen **Reisekrankheit** (unberührt bleibt die Anwendung gegen Erbrechen bei Tumortherapie und anderen Erkrankungen, z. B. Menierescher Symptomkomplex).

2. Arzneimittel zur **Erhöhung der Lebensqualität** sind nicht beihilfefähig

Arzneimittel, bei deren Anwendung eine **Erhöhung der Lebensqualität** im Vordergrund steht, sind nicht beihilfefähig. Dies sind Arzneimittel, deren Einsatz im Wesentlichen durch die **private Lebensführung** bedingt ist oder die aufgrund ihrer Zweckbestimmung insbesondere

- nicht oder nicht ausschließlich zur Behandlung von Krankheiten dienen,
- zur individuellen Bedürfnisbefriedigung oder zur Aufwertung des Selbstwertgefühls dienen,
- zur Behandlung von Befunden angewandt werden, die lediglich Folge natürlicher Alterungsprozesse sind und deren Behandlung medizinisch nicht notwendig ist oder
- zur Anwendung bei kosmetischen Befunden angewandt werden, deren Behandlung in der Regel medizinisch nicht notwendig ist.

Ausgeschlossen sind insbesondere Arzneimittel, die überwiegend

- zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz,
- zur Raucherentwöhnung,
- zur Regulierung des Körpergewichts oder
- zur Verbesserung des Haarwuchses oder des Aussehens dienen.

Die hiernach von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossenen Arzneimittel sind in Anlage 5 zur BBhV aufgeführt.

3. **Hormonelle Mittel zur Empfängnisverhütung**

Hormonelle Mittel zur Empfängnisverhütung („die Pille“) sind ab Kaufdatum 01. Januar 2021 für Personen unter 22 Jahren, davor für Personen unter 20 Jahren oder wenn sie unabhängig von der arzneimittelrechtlichen Zulassung zur Behandlung einer Krankheit verordnet werden beihilfefähig.

B. nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind nicht beihilfefähig

Ausnahmen von diesem Grundsatz:

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind in folgenden Fällen beihilfefähig, sofern sie apothekenpflichtig sind:

- für Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden,
- sie wurden für diagnostische Zwecke, Untersuchungen oder ambulante Behandlungen benötigt und
 - in der Rechnung als Auslagen abgerechnet oder
 - auf Grund einer ärztlichen Verordnung zuvor von der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person selbst beschafft,
- sie gelten bei der Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung als Therapiestandard und werden mit dieser Begründung ausnahmsweise verordnet; die beihilfefähigen Ausnahmen ergeben sich aus Anlage 6 zur BBhV,

- sie sind in der Fachinformation zum Hauptarzneimittel eines beihilfefähigen Arzneimittels als Begleitmedikation zwingend vorgeschrieben oder
- sie werden zur Behandlung unerwünschter Arzneimittelwirkungen, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines beihilfefähigen Arzneimittels auftreten können, eingesetzt; dabei muss die unerwünschte Arzneimittelwirkung lebensbedrohlich sein oder die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigen

Zu den nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die unter den zuvor genannten Voraussetzungen beihilfefähig sein können, zählen auch die Arzneimittel der **Anthroposophie und Homöopathie**. Es **muss** eine **Diagnose** nach Anlage 6 zu § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c BBhV angegeben werden.

C. Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder beschränkt beihilfefähige Arzneimittel

Bestimmte Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen sind **nur** unter den **Voraussetzungen der Anlage 8** zu § 22 Abs. 4 BBhV beihilfefähig. Diese **beschränkt beihilfefähigen** Arzneimittel sind:

- Alkoholentwöhnungsmittel,
- Orale Antidiabetika,
- Antidysmenorrhöika,
- Clopidogrel als Monotherapie,
- Clopidogrel in Kombination mit Acetylsäure,
- Glinide,
- schnell wirkende Insulinanaloga,
- lang wirkende Insulinanaloga,
- verschreibungspflichtige Prostatamittel einmalig für eine Dauer von 24 Wochen als Therapieversuch sowie längerfristig, wenn dieser Therapieversuch erfolgreich verlaufen ist,
- Saftzubereitungen für Erwachsene, wenn in begründeten Ausnahmefällen die Gründe in der Person liegen.

D. Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung

Aufwendungen für ärztlich verordnete Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung sind zur enteralen Ernährung z.B. über eine Sonde beihilfefähig:

- bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit, sich auf natürliche Weise ausreichend zu ernähren und
- wenn eine Modifizierung der natürlichen Ernährung oder sonstige ärztliche, pflegerische oder ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen.

Die Kosten für Elementardiäten sind beihilfefähig

- für Kinder mit Kuhmilcheiweiß-Allergie, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- bei Neurodermitis für einen Zeitraum von einem halben Jahr, sofern Elementardiäten für diagnostische Zwecke eingesetzt werden.

Im Übrigen sind Aufwendungen für Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Krankenkost und diätetische Lebensmittel nicht beihilfefähig

E. Heilpraktiker

Durch Heilpraktiker verordnete Präparate sind nicht beihilfefähig.

Für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker gelten die obigen Ausführungen entsprechend bei Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel, Teststreifen und Medizinprodukte, wenn diese jeweiligen Präparate während einer Behandlung verbraucht wurden.

F. Festbetrag

Nach § 22 Abs. 3 BBhV sind Aufwendungen für Arzneimittel, für die Festbeträge nach § 35 Abs. 3, 5 und 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt sind, nur bis zu der Höhe der Festbeträge beihilfefähig, die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 35 Absatz 8 des Fünften Sozialgesetzbuch im Internet veröffentlicht hat. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit von Festbetragsarzneimitteln“

G. Eigenbehalt für Arzneimittel

Der Eigenbehalt für Arznei- und Verbandmittel, Medizinprodukte, Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung beträgt grundsätzlich 10 Prozent der Kosten, mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten (weitere Informationen z. B. zu Ausnahmen siehe „Informationsblatt §§ 49 – 50 BBhV Eigenbehalt“).

H. Härtefallregelung für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Auf Antrag sind nach Überschreiten der Belastungsgrenze nach § 50 Abs. 1 Satz 5 BBhV Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel beihilfefähig, sofern die Aufwendungen pro verordnetes Arzneimittel über folgenden Beträgen liegen:

- a) für beihilfeberechtigte Personen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 und Anwärtinnen und Anwärter sowie berücksichtigungsfähige Personen 8 Euro,
- b) für beihilfeberechtigte Personen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie berücksichtigungsfähige Personen 12 Euro,
- c) für beihilfeberechtigte Personen höherer Besoldungsgruppen sowie berücksichtigungsfähige Personen 16 Euro.

Maßgebend ist jeweils das Einkommen des Vorjahres vor dem Entstehen der Aufwendungen.

Im Sinne der Härtefallregelung können nur solche nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel angerechnet werden, die ärztlich oder zahnärztlich verordnet, medizinisch notwendig und angemessen sind.